

Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 221, Kennwort: „Humboldtstraße“ und seiner Änderungen bleiben bestehen und werden für den Bereich der 6. Änderung wie folgt ergänzt:

Gem. § 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO kann die Grundflächenzahl durch Anlagen gem. § 9 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO über die Obergrenze von 0,8 gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO hinaus überschritten werden, wenn bei Überschreitungen nur geringfügige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens zu erwarten sind, z.B. bei Verwendung von Schotterrasen, Rasenkammersteinen, Rasenfugenpflaster oder Porenpflaster für die Anlage von Stellplätzen und Zufahrten.